



Antrag der BL Bürgerliste Homberg:

Der Magistrat wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort seitens der Verwaltung in Wort und Schrift ausschließlich der rechtlich und politisch korrekte Name "Kreisstadt Homberg (Efze)" gebraucht wird und nicht, wie vielfach erfolgt, z.B. im Ratsinformationssystem, der Name "Reformationsstadt Homberg".

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland führt jede Siedlung - das ist ein geographischer Ort, an dem sich Menschen niedergelassen haben und zum Zwecke des Wohnens und Arbeiten zusammenleben - einen Namen. Dieser erfüllt im Zusammenleben der Menschen eine herausragende Bedeutung. Ich verweise nur auf das Personenstandswesen, in dem der Geburtsort eines Menschen mit im Mittelpunkt der Regelungen steht.

Wegen dieser Bedeutung des Siedlungsnamen gibt es, vielen Bürgern ist dies nicht bekannt, einen Ständigen Ausschuss für geographische Namen. Ihm obliegt es, das formale Verfahren einer Namensgebung für durch Zusammenschlüsse von Gemeinden neu entstehende Siedlungsnamen zu begleiten. Die Zuständigkeit der Namensgebung selbst fällt jedoch in die Zuständigkeit der Länder.

In Hessen findet sich die für Siedlungsnamen ausschließlich maßgebliche Regelung in § 12 Hess. Gemeindeordnung. Der Name "Kreisstadt Homberg (Efze)" ist seit dem 01.01.1977 der einzig gültige Name für unsere Stadt.

Hieran ändert auch nichts die am 10.03.2014 durch das Hess. Ministerium für Inneres und Sport verliehene Bezeichnung "Reformatioinsstadt". Dies folgt bereits aus § 13 Abs. 2 Satz 2 Hess. Gemeindeordnung. Eine Bezeichnung ist lediglich ein Namenszusatz.

Der Gemeindename wird durch die sogenannte "amtliche Schreibweise" mit Veröffentlichung im hierfür bestimmten amtlichen Verkündungsblatt - in Hessen dem Staatsanzeiger - für alle Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Gebrauch in Wort und Schrift verbindlich. Ausnahme hierfür gibt es nicht. Eine Änderungsbefugnis für Behörden und selbst die Körperschaften einer Gemeinde gibt es nicht.

Den Namen "Reformationsstadt Homberg" als Bezeichnung einer Siedlung in Hessen gibt es somit unter keinem rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkt. Der Gebrauch ist somit als Verstoß gegen eine verbindliche Vorgabe der Hess. Gemeindeordnung zu werten.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich